

Satzung

In der geänderten Fassung (§ 6) beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21.02.2019.

§ 1 Name und Sitz

Der berufliche Verein der deutschen Frauenärzte trägt den Namen „BERUFSVERBAND DER FRAUENÄRZTE e. V.“ (Berufsverband Gynäkologie). Der Verband ist am 10.04.1961 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 69, Geschäfts-Nr. VR 6350, eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Die Vertretung der besonderen Interessen der Frauenärzte bei Behörden, ärztlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere bei Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen.
2. Die Wahrnehmung der Interessen der Frauenärzte in der Öffentlichkeit.
3. Die Beratung der Mitglieder in allen beruflichen Fragen.
4. Das Bemühen um ein kollegiales Verhältnis der Mitglieder untereinander.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Frauenarzt und jede Frauenärztin werden. Jedes ordentliche Mitglied ist zu den Organen aktiv und passiv wahlberechtigt. Außerordentliche Mitglieder können in der Weiterbildung zum Frauenarzt befindliche Ärzte werden; sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Die

Aufnahme tätigt der Vorstand auf schriftlichen Antrag der Bewerber ggf. nach Rückfrage bei der/m zuständigen Landesvorsitzenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden. Die Austrittserklärung wird nur am Ende eines Kalenderjahres wirksam und muss bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres eingegangen sein. Mitglieder, die auch nach dreimaliger Mahnung den Beitrag für das laufende Jahr nicht entrichten, werden rückwirkend zum vorherigen Jahresende durch den Vorstand ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand nach Anhören des Mitglieds beschlossen werden, wenn dieses sich der Mitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat.

§ 4 Ehrenmitglied – Ehrenvorsitzender

Durch Beschluss des Vorstandes kann für besondere Verdienste um Belange der Frauenärzte in der Bundesrepublik Deutschland die Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

§ 5 Beiträge

Der Beitrag wird von der Vertreterversammlung als Jahresbeitrag (Kalenderjahr) festgesetzt und ist im Januar fällig. Über Erlass und Ermäßigung entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des zuständigen Landesvor-

sitzenden. Wird ein Mitglied erst nach dem 30.06. des laufenden Jahres im Berufsverband aufgenommen, wird nur der hälftige Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Gliederung in Landesverbände und Bezirksgruppen

(1) In den Landesärztekammerbereichen ohne Bezirksstellen werden Landesverbände gebildet. Dort wählen die Mitglieder ihren Landesvorsitzenden und seinen Stellvertreter direkt. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass auch in Landesärztekammerbereichen ohne Bezirksstellen Bezirksgruppen gebildet werden, wenn der betreffende Landesvorsitzende dies befürwortet.

(2) In den Landesärztekammerbereichen mit Bezirksstellen werden Bezirksgruppen gebildet. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass Bezirksgruppen zusammengelegt oder neu strukturiert werden, wenn der betreffende Landesvorsitzende dies befürwortet. Die Mitglieder der Bezirksgruppen wählen ihren Bezirksvorsitzenden und seinen Stellvertreter direkt. Die Bezirksvorsitzenden wählen dann den Landesvorsitzenden.

(3) Die Wahl erfolgt direkt durch Akklamation oder auf Antrag geheim mit Stimm-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bezirksvorsitzenden.

(4) Der Landesvorsitzende nimmt mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrages oder Auftrages gemäß § 8 b, Absatz 4 die Wahl an.

(5) Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl muss alle vier Jahre erfolgen. Zu einer Sitzung, während der eine Wahl stattfinden soll, ist unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunkts mit einer Frist von drei Wochen durch einfache Briefzustellung einzuladen.

§ 7 Organe des Verbandes sind

1. Der Vorstand
2. Die Vertreterversammlung
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Finanzausschuss
5. Der Hauptgeschäftsführer

§ 8 Der Vorstand

A. Zusammensetzung:

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. mindestens 2 Beisitzern

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der zweite und dritte Vorsitzende sollen jedoch nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird in der Vertreterversammlung in vorstehender Zusammensetzung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet zum Jahreswechsel. Die Neuwahl hat vorher auf einer ordentlichen Vertreterversammlung zu erfolgen. Jeder Vertreter hat dabei nur eine Stimme.

(4) Die Wahl des ersten Vorsitzenden soll zwei Jahre vor Amtsantritt erfolgen, um einen reibungslosen Wechsel zu gewährleisten. Ist der neugewählte Nachfolgevorsitzende noch nicht Mitglied des Vorstandes, so tritt er automatisch dem Vorstand als weiterer Beisitzer bei.

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende werden in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit gewählt. Erhält kein Kandidat eine 2/3 Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden ersten Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Auch hierbei ist 2/3 Mehrheit, im weiteren Wahlvorgang nur ein-

fache Mehrheit erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beisitzer werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Kandidat nimmt mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrages oder Auftrages gemäß § 8 b, Absatz 4 die Wahl an.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist unbegrenzt wiederwählbar. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat die Ersatzwahl innerhalb eines Jahres durch die Vertreterversammlung zu erfolgen. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.

B. Aufgaben:

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreter- und Mitgliederversammlung aus. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte und des Schriftverkehrs.
2. Vorbereitung der Vertreter- und Mitgliederversammlung.
3. Führung der Verhandlungen mit allen Organisationen, Behörden und Instanzen.
4. Bestellung von Vertretern zur Führung der Verhandlungen
5. Entwurf des Haushaltsvoranschlages
6. Einsetzung von beratenden Ausschüssen, die aber keine beschließende Funktion haben.
7. Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss wegen Nichtzahlung oder aus wichtigem Grund.

C. Arbeitsweise:

Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt und wird vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss außerdem innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn

zwei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Ladung zu einer Sitzung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.

§ 8a Der Hauptgeschäftsführer

Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt. Sein Aufgabengebiet umfasst entsprechend den Weisungen des Präsidenten die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Er hat dabei über alle wichtigen Vorgänge dem Präsidenten kontinuierlich zu berichten, die Verbandsgeschäftsstelle organisatorisch zu leiten sowie die Buchhaltung und die Kasse des BVF zu überwachen.

§ 8 b Vergütungsregelungen

(1) Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u. ä. werden, soweit sie im Interesse des Verbandes notwendig sind, erstattet. Die Vertreterversammlung kann insoweit Auslagen- und Spesepauschalen mit 2/3 der vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Den für den Verband im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen kann eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Vertreterversammlung mit 2/3 der vertretenen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses. Stimmt der Finanzausschuss nicht zu, so kann das Votum des Finanzausschusses von der Vertreterversammlung mit 2/3 der vertretenen Stimmen verworfen werden.

(4) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge oder Aufträge der Vorstandsmitglieder und der Landesvorsitzenden. Der 2. und der 3. Vorsitzenden sind zuständig für Abschluss, Änderung und Aufhebung des Anstellungsvertrages oder Auftrages des 1. Vorsitzenden. Änderungen des Musteranstellungsvertrages oder die außerordentliche Kündigung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, der auch im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden kann.

(5) Soweit die Mitglieder des Verbandes hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verband tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten, so richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach einem im Einzelfall abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe der Vorstandschaft.

§ 9 Die Vertreterversammlung

A. Zusammensetzung:

Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Landesvorsitzenden oder deren gewählten Stellvertretern folgender 17 Landesverbände:

1. Baden-Württemberg
2. Bayern
3. Berlin
4. Brandenburg
5. Bremen
6. Hamburg
7. Hessen
8. Mecklenburg-Vorpommern
9. Niedersachsen
10. Nordrhein
11. Rheinland-Pfalz
12. Saarland
13. Sachsen
14. Sachsen-Anhalt
15. Schleswig-Holstein
16. Thüringen
17. Westfalen-Lippe

B. Aufgaben:

1. Entgegennahme von Berichten
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Schatzmeisters
 - c) des Finanzausschusses
 - d) gegebenenfalls von anderen Ausschüssen
2. Entlastung zu 1a bis d.
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Festsetzung der Geschäftsordnung.
7. Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen der Standes- und Berufspolitik
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Landesvorsitzenden.

C. Arbeitsweise

Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden des BERUFSVERBANDES DER FRAUENÄRZTE nach § 8, B. 2 der Satzung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes mit einer Frist von drei Wochen durch einfache Briefzustellung einberufen und geleitet. Die Vertreter (Landesvorsitzende bzw. Stellvertreter) haben in der Vertreterversammlung bis 200 Mitglieder je 50 Mitglieder 1 Stimme
ab 201 Mitglieder je 75 Mitglieder 1 Stimme

Die außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von drei Monaten vom Vorsitzenden des Berufsverbandes unter Angabe des gemeinsam beantragten Verhandlungsgegenstandes mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einschreiben einzuberufen.

Die Vertreter sind bei Abgabe ihrer Stimme ggf. an Weisungen ihrer Mitglieder gebunden. Die Anträge werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über Satzungsänderungen kann nur beraten werden, wenn die Anträge auf Satzungsänderung in der Einladung bekannt gegeben wurden. Der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf der 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen und der Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand und Ehrenvorsitzende haben Sitz mit Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung. Überschreitungen des Haushaltsvoranschlages bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Vertreterversammlung. Über die Vertreterversammlung wird Protokoll geführt. Die Aufnahme des Protokolls erfolgt durch die Geschäftsführung des Berufsverbandes; zur Unterstützung der Aufnahme des Protokolls kann ein Tonbandgerät benutzt werden. Das Protokoll muss mindestens die Anträge zur Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten. Auf Verlangen sind formulierte Erklärungen aufzunehmen und wörtlich zu protokollieren. Das als Schriftführer amtierende Vorstandsmitglied, in seiner Abwesenheit ein für die Sitzung zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied, ist für die Ausarbeitung und Richtigkeit des Protokolls verantwortlich. Es ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

A. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Berufsverbandes zusammen. Sie sollte möglichst während der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe stattfinden. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen beschließen.

B. Aufgaben:

1. Entgegennahme von Berichten
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Schatzmeisters
 - c) des Finanzausschusses
2. Wahlen
 - a) des Finanzausschusses
3. Beschlussfassung
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über die eventuelle Auflösung des Verbandes

C. Arbeitsweise:

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich (durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift FRAUENARZT) einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes verantwortlich geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit folgenden Ausnahmen: Für den Beschluss auf Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung bekannt gegeben und wenn diese von der Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wurden.

Der Beschluss auf Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn er bei der Einladung auf der Tagesordnung stand und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss erfordert 2/3 Mehrheit. Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Verbandes nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In dieser Versammlung genügen die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Verbandes.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem als Schriftführer amtierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Teilnehmern bekannt zu geben ist.

§ 11 Der Finanzausschuss

A. Zusammensetzung:

Der Finanzausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen, die weder dem Vorstand noch der Vertreterversammlung angehören dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

B. Aufgaben:

Der Finanzausschuss ist ein Kontrollorgan, das die Finanzen des Verbandes überwacht und Vergütungsregelungen gemäß § 8b Abs. 1 – 2 zustimmen muss.

§ 12 Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt des BERUFSVERBANDES DER FRAUENÄRZTE e. V. (Berufsverband Gynäkologie) trägt den Titel FRAUENARZT.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes fällt noch vorhandenes Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V.“

§ 14 Schlussbestimmungen, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

14.1. Das Beitrags- und Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

14.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung

der gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung der Steuervergünstigungen für Berufsverbände, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

14.3. Der Vorstand hat zeitnah nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss in Form einer Bilanz samt Ergebnisrechnung und mit einem Erläuterungsbericht zu erstellen. Dieser Inhalt ist der Vertreterversammlung vorzutragen.

14.4. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt zeitnah nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss durch den Finanzausschuss.